



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)
- Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)

Antragsteller:	ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.2, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Kobscheid, Flur 2, Flurstücke Nr. 375/268, 385/268, 386/268, 394/268, 395/268 und Kobscheid, Flur 4, Flurstücke, Nr. 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 76, 78

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde bewertet.

Grundlagen:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV
- Behördliche Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV
- Äußerungen und Einwendungen Dritter

Inhalt:

1.	Anlass der UVP, Lage des Standorts.....	2
2.	Zusammenfassende Bewertung der UVS	3
3.	UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden	14
3.1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	14
3.2	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde	20
3.3	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde	21
3.4	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen	36
3.5	Forstamt Prüm.....	38
3.6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier	39
3.7	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde	39
3.8	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz	39
4.	Sonstige Stellungnahmen	41
5.	Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	41
6.	Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde.....	41



1. Anlass der UVP, Lage des Standorts

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 5.X, davon

- 1 WKA mit einer Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung 5,7 MW, Ortsgemeinde Roth bei Prüm, Gemarkung Kobscheid, Flur 4, Flurstück 18, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.313.556, H: 5.573.820 und
- 1 WKA mit einer Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung 5,7 MW, Ortsgemeinde Roth bei Prüm, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 375/268, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.100, H: 5.574.206

im Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbandsgemeinde Prüm. Die beantragten Anlagenstandorte liegen auf einem Ausläufer des Schneifelrückens im nordöstlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes nahe der Landesgrenze zu Belgien. Die Anlagen sollen voraussichtlich im 2. Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windenergieanlagen (WEA) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Windfarm sind nach § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Somit sind bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm nicht nur die geplanten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch WEA, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit diesen stehen. Im räumlichen Zusammenhang sind hierbei beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende Anlagen zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 genehmigt worden sind (Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie) und sich deren Einwirkungsbereiche bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG überschneiden oder berühren.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie ist am 24.07.2021 wirksam geworden.

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan. Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde positiv beschieden. Die beantragten Standorte liegen innerhalb eines vorgesehenen Sondergebietes für WEA.

Im Umfeld der geplanten 2 WKA sind weitere 11 WKA anderer Betreiber im gleichen Sondergebiet C „Schneifel Nord“ beantragt bzw. genehmigt. Somit ist ein Vorhaben derselben Art geplant, dass in engem Zusammenhang mit bestehenden Planungen steht. Gemäß § 10 UVPG besteht für sogenannte kumulierende Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorhaben in der Summe die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Errichtung von zwei WEA verpflichtet den Vorhabenträger zunächst nicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der zwischenzeitlich insgesamt 13 beantragten bzw. genehmigten WKA ist nach Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG (6 bis weniger als 20 WEA) nur eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Dennoch wurde für das Vorhaben von der Antragstellerin gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG und § 10 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein ent-



sprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht mit Stand Dezember 2019, ergänzt September 2021 und November 2022) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

2. Zusammenfassende Bewertung der UVS

„Die ABO Wind AG plant in der Gemarkung Kobscheid der Ortsgemeinde Roth bei Prüm (Verbandsgemeinde Prüm, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm) die Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 mit 149,1 m Rotordurchmesser und 164 m Nabenhöhe. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 238,55 m.

Im Bereich der geplanten WEA-Standorte werden Flächen für Fundamente, Kranstellplätze, Zuwegung, Böschungen, temporäre Montage- und Arbeitsräume, Lagerflächen und Kranauslegermontageflächen von ca. 2,19 ha beansprucht. Davon werden ca. 1,44 ha nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt oder neugestaltet.

Für die Zuwegung, Kabelverlegung und den Netzanschluss wird ein gesonderter Genehmigungsantrag gestellt.

Die Bauzeit wird auf 6 bis 9 Monate geschätzt. Gegebenenfalls erforderlich werdende Rodungsarbeiten sollen in den Wintermonaten erfolgen.

Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen entstehen Schallemissionen, Licht und Schattenwurf sowie Bewegung.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit werden nicht erwartet. Die Schallimmissionsprognose und die Schattenwurfprognose kommen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen (Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls) es durch die geplanten Anlagen zu nicht relevanten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte und der zulässigen Schattenwurfzeiten für die Ortslagen kommt. Es verbleiben die visuellen Beeinträchtigungen für die umliegenden Ortslagen, durch Entstehen von Sichtbeziehungen auf die geplanten Anlagen.

Der Verlust von nicht hochwertigen Schlagfluren, Pionierwald, Fichtenforst, Grünland und Graswegen kann durch geeignete Maßnahmen im Naturraum kompensiert werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von artenschutzrelevanten Tierarten werden die Maßnahmen Betriebszeiteneinschränkung für Fledermäuse, Fledermausfreundliche Beleuchtung, Kontrolle auf Vorkommen von Fledermausquartieren, Bauzeitenregelung in Gehölzbereichen, Bauzeitenregelung im Offenland, Betriebszeiteneinschränkung während der Brutzeit und Bauzeitenregelung während sensibler Brutphasen vorgesehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden die Maßnahmen Ersatzquartiere für Fledermäuse und Erhöhung des Lebensraumangebotes für die Haselmaus vorgesehen. Aufgrund der Bedeutung der Art Haselhuhn wird davon ausgegangen, dass ein über alle Windenergievorhaben übergreifendes Schutzkonzept / Artenhilfsprogramm (Haselhuhn fördernde Maßnahmen) durch die Naturschutzbehörden (ggf. auf Landesebene) entwickelt wird.

Die Versiegelung des Bodens lässt sich durch Teilversiegelungen, Schutzmaßnahmen während der Bauzeit und durch Kompensationsmaßnahmen für das Schutz Pflanzen minimieren. Das grundsätzliche Risiko des Eintrags von Schadstoffen über den Boden in Grund- und Oberflächengewässer kann durch eine Bauausführung und Wartung gemäß den anerkannten Regeln der Technik vermindert werden.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen werden bei der Stromerzeugung Emissionen von Luftschadstoffe vermieden.

Durch die geplanten Windenergieanlagen werden technische Bauwerke errichtet, die naturferne, störende Elemente darstellen. Durch die Fernwirkung der 238,25 m hohen Anlagen werden im weiteren Umfeld bis 10 km viele Sichtkontaktzonen im Landschaftsraum erwartet. Es bestehen Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen. Beeinträchtigungen der Landschaft/Landschaftsbild werden über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Zur Vorsorge werden die allgemein gültigen Bestimmungen des Denkmalschutzes bei Bodenarbeiten beachtet.



Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ergibt sich aus dem Einwirkungsbereich des Vorhabens. Hinsichtlich der Flächenbeanspruchung wird für alle Schutzgüter das Untersuchungsgebiet auf den Bereich des Vorhabens und das Umfeld bis 500 m festgelegt und für den Bereich der möglichen Zuwegung bis zur Landesstraße mit einem Umfeld bis 50 m ergänzt. Hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfprognosen wird für das Schutzgut Mensch das Untersuchungsgebiet bis zu den nächstgelegenen Siedlungen bis auf 1,5 km ausgedehnt. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen wird für das Teilschutzgut Tiere das Untersuchungsgebiet bis auf 3 km ausgedehnt. Hinsichtlich der visuellen Auswirkungen wird es für das Schutzgut Landschaft auf das Umfeld bis 10 km erweitert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde wie folgt angesetzt:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit bis zu 1.500 m um die geplanten WEA
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - Pflanzen und Tiere
 - Fledermäuse / Zugvögel
 - Rastvögel
 - Großvögel / Horstkartierung
 - Boden, Wasser, Luft und Klima
 - Landschaft/Landschaftsbild
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- bis zu 500 m um die geplanten WEA
bis 50 m um die mögliche Zuwegung
bis zu 1.000 m um die geplanten WEA
bis zu 2.000 m um die geplanten WEA
bis zu 3.000 m um die geplanten WEA
bis zu 500 m um die geplanten WEA
bis 50 m um die mögliche Zuwegung
bis zu 10 km um die geplanten WEA
bis zu 500 m um die geplanten WEA
bis 50 m um die mögliche Zuwegung

Wirkfaktoren

Baubedingt kann es durch Lärm, Staub und Bewegungsunruhe zu temporären Beeinträchtigungen kommen.

Anlagenbedingt ergeben sich Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch dauerhafte Flächenversiegelung und Teilversiegelung. Als Wechselwirkung können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen- und Tiere sowie die biologische Vielfalt durch die Beanspruchung von Lebensraum ergeben.

An betriebsbedingten Wirkfaktoren sind vor allem Lärmemissionen sowie der sich aus der Drehung der Rotorblätter ergebenden Schattenwurf und Kollisionsrisiken zu nennen.

Im Folgenden sind die Wirkfaktoren des Vorhabens zusammenfassend dargestellt.

- | | |
|---|--|
| anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft) | Überbauung / technisches Bauwerk
Flächenbeanspruchung <ul style="list-style-type: none">- Vegetationsbeseitigung / Rodung- Versiegelung- Bodenauftrag / -abtrag |
| betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft) | Emissionen <ul style="list-style-type: none">- Schall- Schatten (Schattenwurf)- Licht (Reflexion, Blinklichter) Bewegung des Rotors <ul style="list-style-type: none">- Kollisionen- Scheuchwirkung- Barrierewirkung |



Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Mögliche Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Freizeit- und Erholungsfunktion durch das Vorhaben ergeben sich aus:

- *Verlust und Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion*
- *Visuelle Beeinträchtigungen durch Entstehen von Sichtbeziehungen auf die geplanten Windenergieanlagen*
- *Verlust und Beeinträchtigungen von Erholungs- und Freizeitinfrastruktur*
- *Visuelle Beeinträchtigungen durch Veränderung des Landschaftsbildes*

Auswirkungsprognose – Wohn- und Wohnumfeldfunktion/Gesundheit

Durch die geplanten WEA-Standorte werden bau- und anlagenbedingt keine Flächen mit Wohnfunktion beansprucht.

Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen entstehen Schallemissionen, Licht und Schattenwurf sowie Bewegung, die die Ruhe der Ortslagen beeinträchtigen können. Es bestehen Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen und ggf. zwei weitere geplante Anlagen der BayWa GmbH, wodurch eine Summierung der genannten Effekte stattfindet. Als Minimierungsmaßnahmen wird die Installation eines Schattenwurfmoduls bei einzelnen Anlagen vorgesehen. Die Schallimmissionsprognose und die Schattenwurfprognose kommen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen es durch die geplanten Anlagen zu nicht relevanten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte und der zulässigen Schattenwurfzeiten kommt. Auf diesen Grundlagen ist von keiner erheblich nachteiligen Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion auszugehen.

Die mit dem Bau der Anlagen und den Baustellenverkehr verbundenen Lärm-, Staub- und Abgasaufkommen sind auf die Bauzeit von ca. 6 bis 9 Monaten begrenzt und werden als nicht erheblich eingestuft.

Durch die Entstehung von Sichtbeziehungen von den Ortslagen kann es anlagen- und betriebsbedingt zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion kommen. Am Beispiel vom Kobscheid wird deutlich, dass die Anlagen die Horizontlinie durchbrechen. Durch ihre Größe lassen sie die Landschaftselemente wie Wälder und den Sendeturm zurücktreten und konkurrieren in der Wahrnehmung mit den Gehölzen und Gebäuden. Die hinzukommende Bewegung der Rotoren lenkt den Blick von der ruhenden Landschaft ab. Durch die Höhenlage von Kobscheid ist vom Ortsrand ein unverstellter Blick auf die Anlagen gegeben. Schlausenbach ist durch die Tallage zum Teil sichtverschattet. Bei Sichtkontakt können die höher liegenden Anlagen als dominant wahrgenommen werden.

Auswirkungsprognose – Freizeit- und Erholungsfunktion

Durch die geplanten WEA-Standorte wird bau- und anlagenbedingt keine Erholungs- oder Freizeitinfrastruktur beansprucht. Durch den Bau der Anlagen werden Wege beansprucht, die als Wanderwege ausgewiesen sind. Nach Beendigung der Maßnahme stehen die Wege einer Nutzung als Rad- und Wanderweg wieder zur Verfügung. Auf den Wegen wird vor der Gefahr des Eisansatzes und Eiswurfes durch Hinweisschilder gewarnt.

Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen entstehen Bewegungsunruhe, Schallemissionen, Licht und Schattenwurf. Im Umfeld bis 500 m finden sich keine Erholungseinrichtungen, die zum längeren Verweilen einladen. Die Schutzhütte an der L 20, die Grillhütte bei Kobscheid und der Rastplatz beim Naturschutzgebiet Rohrvonn sind über 1.000 m von den geplanten WEA-Standorten entfernt.

Die mit dem Bau der Anlagen und den Baustellenverkehr verbundenen Lärm-, Staub- und Abgasaufkommen sind auf die Bauzeit von ca. 6 bis 9 Monaten begrenzt und werden als nicht erheblich eingestuft.

Durch die Entstehung von Sichtbeziehungen von Erholungseinrichtungen und Wegen auf die geplanten Windenergieanlagen kann es anlagenbedingt zu einer Beeinträchtigung der



Freizeit- und Erholungsfunktion kommen. Sichtkontakte werden von den Gebietswanderwegen und örtlichen Wanderwegen im Offenland im Norden und Nordwesten sowie im Bereich der zentral liegenden großen Schlagflurflächen entstehen. Nicht auszuschließen ist eine Sichtbeziehung von der Grillhütte am Taufenbach im Nordwesten (über 1,1 km von der geplante WEA 2 entfernt), dem Rastplatz mit Aussichtspunkt am Naturschutzgebiet Rohrfenn im Nordosten (über 1,1 km von der geplante WEA 2 entfernt) und von der Schutzhütte an der L 20 im Südwesten (über 1 km von der geplante WEA 2 entfernt). Die Sichtkontakte vom Eifelsteig und dem Fernwanderweg im Süden und Südosten werden überwiegend punktuell sein.

Ergebnis/Konfliktschwerpunkte

Durch die geplanten WEA-Standorte werden keine Flächen mit Wohnfunktion beansprucht. Es wird unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen von keiner erheblich nachteiligen Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion der Ortslagen durch Schallimmissionen und Schattenwurf ausgegangen. Visuelle Beeinträchtigungen durch Entstehen von Sichtbeziehungen auf die geplanten Windenergieanlagen werden für die umliegenden Ortslagen erwartet.

Durch die geplanten WEA-Standorte wird keine Erholungs- oder Freizeitinfrastruktur beansprucht.

Es wird von keiner erheblich nachteiligen Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion ausgegangen. Visuelle Beeinträchtigungen durch Entstehen von Sichtbeziehungen auf die geplanten Windenergieanlagen werden für die Gebietswanderwege und örtlichen Wanderwegen im Offenland im Norden und Nordwesten, den Bereich der zentral liegenden großen Schlagflurflächen, die Grillhütte am Taufenbach im Norden, den Rastplatz mit Aussichtspunkt am Naturschutzgebiet Rohrfenn im Nordosten und die Schutzhütte an der L 20 im Südosten erwartet.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich aus:

- *Verlust von Lebensräumen/Individuen durch die dauerhafte Inanspruchnahme (Vollversiegelung, Teilversiegelung)*
- *Verlust von Lebensräumen/Individuen durch die bauzeitliche Inanspruchnahme*
- *Beeinträchtigung von Lebensräumen/Individuen durch die Baumaßnahmen (Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge etc.) und den Betrieb der Windenergieanlagen (Scheuchwirkung etc.)*
- *Verlust von Individuen durch den Betrieb der Windenergieanlagen (Kollisionen)*

Im Rahmen der Zuwegung zu den Windenergieanlagenstandorten kann es zu weiteren linearen Beanspruchungen kommen. Die Kompensation wird in einem nachgelagerten Verfahren geregelt.

Auswirkungsprognose – Pflanzen

Durch die geplanten WEA-Standorte werden bau- und anlagenbedingt überwiegend Biotoptypen von mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wie Schlagfluren, Pionierwald und Fichtenforst im Umfang von insgesamt 1,59 ha beansprucht. Beanspruchte Offenlandstrukturen umfassen Grünland und Graswege von geringer bis mittlerer und geringer Bedeutung auf insgesamt 0,60 ha.

Die durch die Anlagen und Baumaßnahmen beanspruchten Biotoptypen sollen durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.



Auswirkungsprognose – Tiere

Vögel

Auf die Mehrzahl der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten wirkt sich das geplante Vorhaben lediglich durch kleinflächige Veränderungen und Verluste von Lebensräumen aus. Aufgrund der Art und Dimensionierung des Eingriffs sowie der im räumlich funktionalem Zusammenhang gegebenen Ausweichmöglichkeiten werden unter Berücksichtigung von Einschränkungen zur Baufeldfreimachung (siehe LBP-Maßnahmen V4 und V5) hinsichtlich der nicht windkraftempfindlichen Vogelarten keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung durch das Vorhaben erwartet. Die Einschränkungen umfassen die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung im Offenland außerhalb der Brutzeit.

Für einen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA 2 brütenden Rotmilan können Beeinträchtigungen durch Kollision und Störung nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird bei einem besetzten Horst die Abschaltung der geplanten Windenergieanlagen während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August vorgesehen (siehe LBP-Maßnahme V6). Darüber hinaus werden Bautätigkeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen außerhalb sensibler Brutphasen zwischen Anfang März und Mitte Mai vorgesehen (siehe LBP-Maßnahme V7). Von diesen Maßnahmen profitieren darüber hinaus anderen, in der näheren Umgebung brütende Vogelarten.

Aufgrund der Bedeutung der Art Haselhuhn wird davon ausgegangen, dass ein über alle Windenergievorhaben übergreifendes Schutzkonzept / Artenhilfsprogramm (Haselhuhn fördernde Maßnahmen) durch die Naturschutzbehörden (ggf. auf Landesebene) entwickelt wird. Unter der Maßgabe dieses Konzeptes werden erhebliche Störungen des Haselhuhn-Vorkommens durch die beantragten WEA nicht erwartet und es wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der potenziell im Wirkungsbereich der beantragten WEA betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Da bei der Erfassung des Vogelzugs keine lokale Verdichtung oder bedeutsame Rastplätze festgestellt wurden, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelzugs erwartet.

Fledermäuse

Für die im Vorhabensgebiet nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Fledermausarten wie unter anderem Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler sind Verluste durch den Betrieb der Windenergieanlagen nicht grundsätzlich auszuschließen. Aus diesem Grund sollte eine Betriebszeiteinschränkung für Fledermäuse vorgesehen werden (siehe LBP-Maßnahme V1). Störungen der nachtaktiven Fledermäuse werden durch eine fledermausfreundliche Beleuchtung minimiert (siehe LBP-Maßnahme V2).

Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen kann es zu Beeinträchtigungen von gehölbewohnenden Fledermäusen kommen. Vor diesem Hintergrund wird eine Baufeldfreimachung in Gehölbereichen außerhalb der Nutzungszeit von Baumhöhlen als Sommerquartiere vorgesehen (siehe LBP-Maßnahme V4). Darüber hinaus wird im Vorfeld des Eingriffs eine Kontrolle auf Vorkommen von Fledermausquartieren erfolgen (siehe LBP-Maßnahmen V3). Der Verlust von Fledermausquartieren wird durch die Anbringung von Ersatzquartieren ausgeglichen (siehe LBP-Maßnahme CEF1).

Haselmaus

Für die im Vorhabensgebiet nachgewiesene Haselmaus sind anlage- oder baubedingte Verluste von Individuen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verlusten von Individuen wird die Rodung von Gehölzen in einer auf die Art abgestimmten Weise erfolgen. Dabei werden während der Winterruhe der Tiere zwischen November und April, welche die Tiere in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen, Gehölze auf den Stock gesetzt um Eingriffe in den Boden zu vermeiden (bodenschonend z.B. durch Harvester mit langem Greifarm). Zu Beginn der folgenden Aktivitätsperiode ab Mai wird ein selbstständiges Abwandern der verbleibenden Tiere aus dem



nun entwerteten Habitat erwartet, so dass ein Entfernen der Wurzelstöcke erfolgen kann. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird ein Vorkommen von Haselmäusen im Bau-feld zum Eingriffszeitpunkt weitestgehend vermieden, so dass anlage- oder baubedingte Verluste von Individuen nicht erwartet werden (siehe Maßnahme V4). Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden Lebensräume für die Art im räumlich funktionalen Zusammenhang geschaffen sowie Nisthilfen ausgebracht (siehe Maßnahme CEF2).

Weitere Arten

Ein Vorkommen von Wildkatze und Luchs wird lediglich im Rahmen des Durchstreifens oder zur Nahrungssuche im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens vermutet. Aufgrund dessen werden keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Art erwartet. Für die weiteren gelisteten Arten der Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Schmet-terlinge wird von keinen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ausgegangen, da die beanspruchten Biotoptypen kein geeignetes Habitat darstellen.

Auswirkungsprognose –Biologische Vielfalt

Durch die bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung von Biotoptypen kommt es vorübergehend zu einer Verringerung der biologischen Vielfalt. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist von keiner Verschlechterung der biologischen Vielfalt im Vergleich zum Ist-Zustand auszugehen. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaß-nahmen kann sich die biologische Vielfalt mittel- bis langfristig im Raum erhöhen.

Ergebnis/Konfliktschwerpunkte

Es werden keine hochwertigen Biotoptypen beansprucht. Die durch die Anlagen und Bau-maßnahmen beanspruchten Biotoptypen können kompensiert werden.

Für den Großteil der Artengruppe Vögel werden unter Berücksichtigung von Bauzeitenregel-ungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet. Für einen in Umfeld der geplanten Windenergieanlagen brütenden Rotmilan können Störungen und betriebsbedingte Verluste von Individuen aufgrund der Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchti-gungen werden eine Betriebszeiteneinschränkung während der Brutzeit, sowie eine Bau-zeitenregelung während sensibler Brutphasen vorgesehen. Aufgrund der Bedeutung der Art Haselhuhn wird davon ausgegangen, dass ein über alle Windenergievorhaben über-greifendes Schutzkonzept / Artenhilfsprogramm (Haselhuhn fördernde Maßnahmen) durch die Naturschutzbehörden (ggf. auf Landesebene) entwickelt wird. Unter der Maßgabe dieses Konzeptes werden erhebliche Störungen des Haselhuhn-Vorkommens durch die beantrag-ten WEA nicht erwartet und es wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der potenziell im Wirkungsbereich der beantragten WEA betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bezüglich der Artengruppe Fleder-mäuse können betriebsbedingte Kollisionen durch Betriebszeiteneinschränkung für Fleder-mäuse und eine potenzielle Störung durch fledermausfreundliche Beleuchtung vermieden werden. Beeinträchtigungen im Rahmen der Beanspruchung von Gehölzen werden durch eine Kontrolle auf Vorkommen von Fledermausquartieren und der Bauzeitenregelung in Gehölzbereichen in Verbindung mit dem Anbringen von Ersatzquartiere vermieden.

Die Haselmaus wurde im Bereich von Schlagfluren und Übergängen zu Wald nachgewiesen. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung in Kombination mit kontrollierter Rodung, einer Erhöhung des Lebensraumangebotes sowie im Bedarfsfall der Umsiedlung von Hasel-mäusen werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Art erwartet.



Fläche und Boden

Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden ergeben sich aus:

- Verlust an Fläche durch Überbauung
- Verlust der Bodenfunktionen durch die dauerhafte Inanspruchnahme (Vollversiegelung, Teilversiegelung)
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Geländeprofilierung (Bodenauf- und -abtrag)
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die bauzeitliche Inanspruchnahme (Verdichtung)
- Eintrag von Schadstoffen in den Boden während der Bauphase (Baumaschinen, Transportfahrzeuge etc.), bei der Wartung der Windenergieanlagen und im Fall einer Havarie

Im Rahmen der Zuwegung zu den Windenergieanlagenstandorten kann es zu weiteren linearen Beanspruchungen des Bodens kommen. Die Kompensation wird in einem nachgelagerten Verfahren geregelt.

Auswirkungsprognose – Fläche

Durch die geplanten WEA-Standorte werden anlagenbedingt land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen im Umfang von 0,75 ha dauerhaft überbaut.

Auswirkungsprognose – Boden

Durch die geplanten WEA-Standorte werden anlagenbedingt Böden im Umfang von insgesamt 0,75 ha dauerhaft versiegelt/teilversiegelt. Als Minimierungsmaßnahmen werden Zuwegungen und Kranstellflächen teilversiegelt.

Durch Geländeprofilierungen kommt es zu Bodenauf- und -abtrag auf 0,48 ha. Die entstehenden Böschungsbereiche werden aus der Nutzung genommen und stehen einer ungestörten Bodenentwicklung zur Verfügung. Die geplanten WEA-Standorte liegen nicht im Einzugsbereich der kartierten Nassbereiche.

Baubedingt kann es im Bereich der Lager- und Montageflächen zu Bodenverdichtungen und damit zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen kommen. Als Minimierungsmaßnahmen werden für die Dauer der Bauarbeiten Tragschichten aufgebracht. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Tragschichten zurück gebaut und der Boden gelockert.

Während der Bauphase, bei der Wartung der Windenergieanlagen und im Fall einer Havarie besteht das grundsätzliche Risiko eines Eintrags von Schadstoffen in den Boden.

Ergebnis/Konfliktschwerpunkte

Durch die geplanten WEA-Standorte werden anlagenbedingt land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen im Umfang von 0,75 ha dauerhaft überbaut.

Der Verlust der Bodenfunktionen durch die Versiegelung (Vollversiegelung, Teilversiegelung) ist als erheblich nachteilige Auswirkung einzustufen. Die Kompensation soll, wenn keine Entsiegelung möglich ist, durch die Aufwertung von Bodenfunktionen mit Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen erfolgen.

Die möglichen baubedingten Einschränkung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen im Bereich der Lager- und Montageflächen können durch Schotterung oder den Einsatz von Baumatten während der Bauzeit, die nach Bau der WEA rückgebaut werden, minimiert werden.

Das grundsätzliche Risiko des Eintrags von Schadstoffen in den Boden während der Bauphase kann durch eine Bauausführung gemäß den anerkannten Regeln vermindert werden und wird als gering eingestuft.



Wasser

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich aus:

- *Beanspruchung von Grundwasser/Grundwasserfreilegung*
- *Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate durch Teil- und Vollversiegelung*
- *Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser während der Bauphase (Baumaschinen, Transportfahrzeuge etc.), bei der Wartung der Windenergieanlagen und im Fall einer Havarie*
- *Überbauung / Verbau von Oberflächengewässern*
- *Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer während der Bauphase (Baumaschinen, Transportfahrzeuge etc.), bei der Wartung der Windenergieanlagen und im Fall einer Havarie*

Im Rahmen der Zuwegung zu den Windenergieanlagenstandorten kann es zu punktuellen Beanspruchungen kommen. Die Kompensation wird in einem nachgelagerten Verfahren geregelt.

Auswirkungsprognose – Grundwasser

Durch die geplanten WEA-Standorte wird bau- und anlagenbedingt kein Grundwasserkörper beansprucht (Grundwasserfreilegung etc.). Eine Freilegung von Schichtwasser durch die Baugruben ist nicht auszuschließen und beschränkt sich auf die Bauzeit. Ein Baugrundgutachten wird vor Baubeginn erstellt. Im Bereich der Standorte der geplanten Windenergieanlagen und der näheren Umgebung findet keine Grundwassernutzung statt.

Der anlagenbedingte Verlust von Grundwasserneubildungsflächen von insgesamt 0,75 ha durch die punktuellen Versiegelungen (Vollversiegelung/Teilversiegelung) wird aufgrund der relativ geringen Flächengröße im Kontext der Umgebung und der generell geringen Grundwasserneubildungsrate als nicht erheblich nachteilige Auswirkung eingestuft.

Während der Bauphase, bei der Wartung der Windenergieanlagen und im Fall einer Havarie besteht das grundsätzliche Risiko eines Eintrags von Schadstoffen in den Boden und das Absickern in das Grundwasser.

Auswirkungsprognose – Oberflächengewässer

An den Standorten der geplanten Windenergieanlagen werden keine Oberflächengewässer beansprucht.

Während der Bauphase, bei der Wartung der Windenergieanlagen und im Fall einer Havarie besteht das grundsätzliche Risiko eines Eintrags von Schadstoffen in das abfließende Oberflächenwasser. Der Quellbach des Taufenbachs im Osten grenzt an die geplanten Bauflächen der WEA 2 an.

Ergebnis/Konfliktschwerpunkte

Für das Schutzgut Grundwasser werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Das grundsätzliche Risiko des Eintrags von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer während der Bauphase kann durch eine Bauausführung gemäß den anerkannten Regeln der Technik vermindert werden und wird als gering eingestuft.

Luft und Klima

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich aus:

- *Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Schadstoffemissionen während der Bauphase (Baumaschinen, Transportfahrzeuge etc.)*
- *Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und Beeinträchtigung von Kaltluftabflussbahnen*
- *Verlust von Frischluftentstehungsflächen und Beeinträchtigungen des Frischlufttransports*



Auswirkungsprognose

Durch den Bau der Windenergieanlagen und den Baustellenverkehr kann es zu Staub- und Abgasemissionen kommen, die sich auf die Bauzeit von ca. 6 bis 9 Monaten beschränken. Es wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen Emissionsvorschriften eingehalten werden. Die Emissionen werden als nicht erheblich nachteilige Auswirkung eingestuft.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen werden bei der Stromerzeugung Emissionen von Luftschadstoffe vermieden.

Durch die geplanten WEA-Standorte werden bau- und anlagenbedingt Kaltluftproduktionsflächen in geringem Umfang beansprucht. Aufgrund der geringen Flächengröße und dem fehlenden Siedlungsbezug ist von keiner erheblich nachteiligen Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion auszugehen.

Ebenfalls kleinflächig beansprucht werden Gehölz/Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiete. Die zusammenhängenden Waldflächen im Süden und Osten des Untersuchungsgebietes bleiben unverändert für die Frischluftentstehung erhalten. Es wird von keiner erheblich nachteiligen Beeinträchtigung der Frischluftentstehung ausgegangen.

Ergebnis/Konfliktschwerpunkte

Die während der Baumaßnahmen zu erwartenden Emissionen werden als nicht erheblich nachteilige Auswirkung eingestuft.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen werden bei der Stromerzeugung Emissionen von Luftschadstoffe vermieden.

Bezüglich Frisch- und Kaltluft werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet. Die zusammenhängenden Waldflächen im Süden und Osten des Untersuchungsgebietes bleiben unverändert für die Frischluftentstehung erhalten.

Landschaft

Mögliche Auswirkungen auf die Landschaftsbildqualität der Landschaft ergeben sich aus:

- *Verlust von Landschaftselementen durch Flächenbeanspruchung*
- *Beeinträchtigung der Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes durch den Bau und die Windenergieanlage an sich*
- *Beeinträchtigung von Blickbeziehungen durch die Windenergieanlagen*

Auswirkungsprognose

Durch die geplanten WEA-Standorte werden bau- und anlagenbedingt keine natur- oder kulturhistorischen Elemente beansprucht. Waldaußen- und -innenkanten werden versetzt. Die Raumbildung bleibt erhalten, wird jedoch von dem technischen Bauwerk der Windenergieanlage und der Geländeprofilierung (WEA 1) geprägt.

Durch die geplanten Windenergieanlagen werden technische Bauwerke errichtet, die naturferne, störende Elemente darstellen. Es bestehen Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen.

Durch die Fernwirkung der 238,25 m hohen Anlagen werden im weiteren Umfeld bis 10 km überwiegend viele Sichtkontaktzonen im Landschaftsraum erwartet. Blickbeziehungen von den Aussichtspunkten der "Eifel-Blicke" sind nicht auszuschließen. Durch die vorhandenen Anlagen im Umfeld werden diese Beeinträchtigungen bereits als gegeben angenommen, so dass die hinzukommenden zwei geplanten Anlagen den beeinträchtigten Blickwinkel vergrößern. Aus Blickwinkeln, in denen keine oder wenige Vorbelastungen durch vorhandene Anlagen bestehen, ziehen die geplanten Anlagen den Blick auf sich.

Für den Bereich des Vorhabens und das Umfeld bis 10 km wurden Sichtkontaktzonen ermittelt und für ausgewählte Standorte Fotomontagen zur Visualisierung des Vorhabens erstellt.



Durch die Fernwirkung der 238,25 m hohen Anlagen werden in der Mittelzone bis 3.578,25 m viele Sichtkontaktzonen in der offenlandbetonten Mosaiklandschaft Manderfelder Schneifelvorland erwartet. Kaum Sichtkontaktzonen werden in der Waldlandschaft des Schneifelrückens und wenige in den Randbereichen von Belgien und vom Südlichen Schneifelvorland erwartet.

Am Beispiel vom Kobscheid wird deutlich, dass die Anlagen die Horizontlinie durchbrechen. Durch ihre Größe lassen sie die Elemente im Bildhintergrund und Bildmittelgrund wie Wälder und den Sendeturm zurücktreten und konkurrieren in der Wahrnehmung mit den Gehölzen und Gebäuden im Bildvordergrund. Die hinzukommende Bewegung der Rotoren lenkt den Blick von der ruhenden Landschaft ab.

Mit zunehmender Entfernung nimmt die Dominanz der Anlagen allmählich ab, wie dies am Beispiel von Auw deutlich wird. Die Größe entspricht den Elementen des Bildmittelgrundes. Durch die größere Entfernung treten Vorbelastungen wie hier Überlandleitungen hinzu. An anderen Orten können dies bestehende Windenergieanlagen sein und hinzukommende Bewegungsunruhe durch Straßenverkehr.

In der Fernzone bis 10 km werden viele Sichtkontaktzonen in den offenlandbetonten Mosaiklandschaften Manderfelder Schneifelvorland und im Brandscheider Schneifelvorland erwartet. Hinzu kommen einige Sichtkontaktzonen in der offenlandbetonten Mosaiklandschaft Winterscheider Hochfläche, Prümer Kalkmulde, Südliches Schneifelvorland und der Flusslandschaft Oberes Kylltal. Kaum Sichtkontaktzonen werden in den Waldlandschaften des Schneifelrückens und des Duppacher Rückens erwartet. In Nordrhein-Westfalen werden im Norden viele und im Nordosten kaum Sichtkontakte erwartet. In Belgien werden im Norden viele und im Nordwesten einige Sichtkontaktzonen erwartet.

Durch die exponierte Lage auf dem Schneifelrücken werden die Anlagen auch in größeren Entfernungen die Horizontlinie durchbrechen und den Bildhintergrund dominieren, wie dies am Beispiel des "Eifelblicks" vom Aussichtsturm bei Weinsheim deutlich wird.

Ergebnis/Konfliktschwerpunkte

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild werden als erheblich nachteilig eingestuft.

Beeinträchtigungen der Landschaft/Landschaftsbild werden über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die geplanten WEA-Standorte werden keine bekannten Bodendenkmale beansprucht. Zur Vorsorge werden die allgemein gültigen Bestimmungen des Denkmalschutzes bei Bodenarbeiten beachtet.

Durch die geplanten WEA-Standorte werden überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Nutzungseinschränkungen für die angrenzenden Flächen werden nicht erwartet.

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen wurden nicht als eigenständiges Schutzgut betrachtet und keiner Bedeutungseinstufung unterzogen. Die schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen wurden im Rahmen der Kriterien zur Bedeutungseinstufung der Schutzgüter berücksichtigt und bei Bedarf als zusätzliches Kriterium der Bedeutungseinstufung für die jeweiligen Schutzgüter eingestellt. Wesentliche Wechselwirkungen wurden im Rahmen der Auswirkungsprognose bei den jeweiligen Schutzgütern behandelt. Im Einzelnen sind dies u.a.:

- *Durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen verändert sich das Landschaftsbild, es ergeben sich neue Sichtbeziehungen hinsichtlich des Schutzgutes Menschen (Wohn- und Wohnumfeldfunktion) und Landschaft als Erholungsraum.*



- *Durch die bau- und anlagenbedingte Flächenbeanspruchung gehen Biotoptypen sowie Fläche und Boden als Standort verloren. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen können sich die Rahmenbedingungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt und Boden mittel- langfristig im Raum erhöhen.*

Beschreibung der Auswirkungen auf Natur 2000-Gebiete

Das Vorhaben ist im Fauna-Flora-Habitat Gebiet FFH-5704-301 „Schneifel“ geplant.

Die Unterlagen für eine Verträglichkeitsprüfung sind im Fachbeitrag Natura 2000 Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 5704-301 „Schneifel“ (BuP 2021f) zusammengestellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die geplanten WEA-Standorte zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebietes "Schneifel" sowie zu keiner Beanspruchung oder Beeinträchtigung vorkommender Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II kommt. Hinsichtlich der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Art Großes Mausohr wird, da keine Beanspruchung von quartier-tauglichen Strukturen stattfindet, von keiner Beeinträchtigung ausgegangen. Erhebliche kumulierende Wirkungen auf das FFH-Gebiet im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten treten nicht ein. (BuP 2021f)

Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist mit dem Vorkommen und potenziell mit der vorhabensbedingten Beeinträchtigung unterschiedlicher Fledermaus- und Vogelarten sowie der Haselmaus zu rechnen. Über diese Artengruppen hinaus werden keine Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- oder Pflanzenarten erwartet.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung in Gehölzbereichen kann es zu Beeinträchtigungen von gehölzbewohnenden Vogelarten, Fledermäusen und von Haselmäusen kommen. Vor diesem Hintergrund wird eine Baufeldfreimachung in Gehölzbereichen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, der Nutzungszeit von Baumhöhlen als Sommerquartiere durch Fledermäuse sowie abgestimmt auf die Winterruhe der Haselmaus vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme bzw. LBP-Maßnahme V4). Unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Einschränkungen ergibt sich, dass Gehölzbereiche im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar auf den Stock gesetzt und die auf den Flächen verbleibenden Wurzelstöcke ab Mai entfernt werden. Darüber hinaus wird im Vorfeld des Eingriffs eine Kontrolle auf Vorkommen von Fledermausquartieren erfolgen (Vermeidungsmaßnahme bzw. LBP-Maßnahme V3). Der Verlust von Fledermausquartieren wird durch die Anbringung von Ersatzquartieren ausgeglichen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bzw. LBP-Maßnahme CEF1). Dem Lebensraumverlust von Haselmäusen wird durch die Erhöhung des Lebensraumangebotes im räumlich funktionalen Zusammenhang entgegengewirkt (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bzw. LBP-Maßnahme CEF2).

Im Bereich von Offenland kann es zu Beeinträchtigungen von bodenbrütenden Vogelarten kommen. Vor diesem Hintergrund wird eine Baufeldfreimachung im Offenland außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme bzw. LBP-Maßnahme V5).

Bezüglich einer betriebsbedingten Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Kollisionen wird ein bioakustisches Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmus vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme bzw. LBP-Maßnahme V1). Störungen der nachtaktiven Fledermäuse werden durch eine fledermausfreundliche Beleuchtung minimiert (Vermeidungsmaßnahme bzw. LBP-Maßnahme V2).

Für einen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA 2 brütenden Rotmilan können Beeinträchtigungen durch Kollision und Störung nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird bei einem besetzten Horst die Abschaltung der geplanten Windenergieanlagen während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme bzw. LBP-Maßnahme V6). Darüber hinaus werden Bautätigkeiten außerhalb sensibler Brutphasen zwischen Anfang März und Mitte Mai vorgesehen (Vermei-



ungsmaßnahme bzw. LBP-Maßnahme V7). Von diesen Maßnahmen profitieren darüber hinaus anderen, in der näheren Umgebung brütende Vogelarten.

Aufgrund der Bedeutung der Art Haselhuhn wird davon ausgegangen, dass ein über alle Windenergievorhaben übergreifendes Schutzkonzept / Artenhilfsprogramm (Haselhuhn fördernde Maßnahmen) durch die Naturschutzbehörden (ggf. auf Landesebene) entwickelt wird. Unter der Maßgabe dieses Konzeptes werden erhebliche Störungen des Haselhuhn-Vorkommens durch die beantragten WEA nicht erwartet und es wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der potenziell im Wirkungsbereich der beantragten WEA betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Für die übrigen Arten werden unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erwartet.

Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens

Die Grenze zu Belgien ist über 2,4 km entfernt. Grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens werden durch Sichtbeziehungen erwartet.“

3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden

3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)

„gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SP15002N1B1 vom 27.11.2019 und*
- der Schattenwurfberechnung Firma Windtest GrevenbroiCh GmbH, Az.: SW15005N1B1 vom 27.11.2019 sowie*
- die Unterlagen zum Eisabwurf des TÜV Nord, Bericht-Nr. 8111 327 215, Rev. 5 mit Datum vom 23.09.2020*

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlage(n) (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr.: WEA1 bzw. ABO 1

Fa. Nordex Typ N149I5. X mit Hinterflügelkämmen (STE), Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 4, Flurstück 18, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.313.556, H: 5.573.820

Windkraftanlage Nr.: WEA 2 bzw. ABO 2

Fa. Nordex Typ N149I5.X mit Hinterflügelkämmen (STE), Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 375/268, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.100, H: 5.574.206

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:



Immissionsschutz – Lärm

1. Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Lärmimmissionsrichtwert entsprechend der Festlegung in dem zutreffenden Bebauungsplan bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 04	Kesselsfenn 14, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 08	Dorfstraße 27, 54597 Roth b. Prüm, OT Kobscheid	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 13	Im Rammbogen 22, 54597 Roth b. Prüm	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$L_{e,max,Oktav} - L_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert) - nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 00.00 – 24.00 Uhr):

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
ABO 1 und ABO 2	107,3	105,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%



Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

3. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

4. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.



Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr.: ABO 1

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04	Kesselsfenn 14, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach	28,05 dB(A)
IP 08	Dorfstraße 27, 54597 Roth b. Prüm, OT Kobscheid	32,38 dB(A)
IP 13	Im Rammbogen 22, 54597 Roth b. Prüm	27,98 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: ABO 2

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 08	Dorfstraße 27, 54597 Roth b. Prüm, OT Kobscheid	31,96 dB(A)
IP 13	Im Rammbogen 22, 54597 Roth b. Prüm	30,97 dB(A)

Schattenwurf

5. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP 02	Hauptstraße 29, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach
IP 03	Hauptstraße 27, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach
IP 03/1	Hauptstraße 25, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach
IP 03/2	Wildbusch 1, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach
IP 04/1	Hauptstraße 16, 54597 Auw b. Prüm, OT Schlausenbach
IP 07	Dorfstraße 41, 54597 Roth bei Prüm, OT Kobscheid

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung). An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

6. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.5 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik angesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z B Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist/sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten

Windkraftanlage Nr.: ABO 1

Windkraftanlage Nr.: ABO 2



7. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit - Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

8. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

9. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
10. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen / der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des für das beabsichtigte System „IDD.Blade der Fa. Wölfel“ gültige aktuelle Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

11. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer



der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

12. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: ABO 1 oder ABO 2 ¹

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist an der nicht vermessenen Windkraftanlage (ABO 1 oder ABO 2) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

13. Wird die Einhaltung des v.g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die **Windkraftanlagen Nr. ABO 1 und ABO 2** während der Nachtzeit - nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier - nur noch schall-/leistungsreduziert im **Betriebsmodus 7** betrieben werden. Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlage Nr. ABO 1 und ABO 2) nach Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

¹ Aufgrund der standörtlichen Situation wird dem beauftragten Messinstitut die fachgemäße Auswahl der für die Messung vorgesehenen Windkraftanlage überlassen.



14. *Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:*

- *Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5)*
- *Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte*
- *Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).*

3.2 **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde** (UVP-relevante Inhalte)

„Die zur Bebauung vorgesehenen Standorte in der Gemarkung: Kobscheid, Flur: 4, Flurstück: 18, 12, 11, 13, 17, 19, 78, 21, 76, Flur: 2, Flurstück: 385/268, 394/268, 386/268, 375/268, 395/268, Flur: 4, Flurstück: 20, 16, 24 befinden sich im Außenbereich von Kobscheid. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Verbandsgemeinde Prüm hat eine Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die am 24.07.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde. Damit ist dieser Flächennutzungsplan bei nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren zu beachten. In diesem Flächennutzungsplan hat die Verbandsgemeinde Sondergebiete für die Windenergie dargestellt und auf den übrigen Flächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen ausgeschlossen. Die WEA sind damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn es entsprechend den vorgelegten Bauunterlagen und den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen ausgeführt wird.

2. *Nach Einstellung des Betriebs der WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von*

570.244,20 EUR²

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- *die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,*
- *die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und*
- *die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.*

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

² Gemäß Ihrer Berechnung vom März 2022



Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- 9 Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- *die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,*
- *bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und*
- *bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.*

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- *redundant ausgelegt sein und*
- *mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.*

- 10 *Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.*

- 11 *Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA jeweils in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:*

- *Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,*
- *die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.*

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

- 12 *Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.*

- 13 *Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.“*

3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde

„Unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Maßnahmen wird die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.

Ebenfalls sind unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Schneifel, dessen Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Errichtung der beantragten WEA („WEA1“ und „WEA2“) wird hergestellt sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 06.11.1970 erteilt.

Wir bitten nachfolgende Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen:



1. Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere die darin aufgeführten Vermeidungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit hier keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Naturschutzfachliche Genehmigungsunterlagen, erstellt durch das **Planungsbüro Bischoff & Partner, Stromberg; Abo Wind, Wiesbaden** und das **Planungsbüro ecoda, Marburg** bestehend aus

- a) Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
 - b) Fachbeitrag Naturschutz (FBN, inkl. Karten 1.1+1.2, Karten 2.1-2.6 und Kostenschätzung für landschaftspflegerische Maßnahmen, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
 - c) Biotoptypenkartierung 2020 (BTK, inkl. Karten 1. + 2., Bischoff & Partner, Stand: 21.08.2020)
 - d) Fachbeitrag Natura 2000 (FFH-VP, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
 - e) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse (FG Flm, Bischoff & Partner, Stand: Januar 2021)
 - f) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse., Zusatzheft 1 „Baumhöhlenkartierung und Quartierpotenzialeinschätzung von Bunkern“ (ZH 1, Bischoff & Partner, Stand: November 2022)
 - g) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse., Zusatzheft 2 „Habitatanalyse für Langohrfledermäuse“ (ZH 2, Bischoff & Partner, Stand: November 2022)
 - h) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Avifauna (FG Avi, inkl. Karten Brutvögel, Horstbesatz 2020, RNA Rotmilan; Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
 - i) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Haselmaus (FG HM, Bischoff & Partner, Stand: Februar 2021)
 - j) Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Schwarzstorch / RNA (RNA Sst, Büro ecoda, Marburg, Stand: 06.01.2021)
 - k) Haselhuhn-Untersuchungen (FG Haselhuhn, Manfred Lieser, Stand: 23.06.2016, 16.07.2017)
 - l) Fachbeitrag Artenschutz nach § 44 BNatSchG (ASB, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
 - m) Übersichtskarte Fotopunkte, Fotovisualisierungen / Sichtbeziehungen (Abo Wind, 2019a-2019g, Stand: 28.11.2019)
2. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.
 3. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme vollständig rückzubauen. Sollte der Zeitpunkt des Beginns der Rückbaumaßnahmen in die Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August fallen, müssen die betroffenen Flächen in der Woche vor dem geplanten Rückbaubeginn von einer avifaunistisch sachverständigen ökologischen Baubegleitung auf das Vorkommen von Vogelbrut untersucht werden. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sofern betroffene Brutvorkommen festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen einvernehmlich mit der UNB festzulegen; ein Rückbaubeginn ist in diesem Fall erst nach verbindlicher Festlegung der Vorgehensweise zulässig. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche sind nicht zulässig.



4. *Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:*
 - *Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen*
 - *DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)*
 - *Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt auch für die notwendigen Waldrodungen. Besondere Vorgaben bzgl. Haselmaus-Habitaten (s. Maßnahme V4) oder anderen speziellen Artenschutzmaßnahmen bleiben davon unberührt in sind zusätzlich zu beachten.*
 - *Temporäre Rodungsflächen sind möglichst in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanzperiode (innerhalb von längstens 2 Jahren nach Inbetriebnahme (Empfehlung Landesforsten)) wieder aufzuforsten. Empfohlen wird die Aufforstung eines klimastabilen Mischwaldes (s. Maßnahme W3).*
5. *Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a.: Synchronisierung der nächtlichen Beleuchtung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.*
6. *Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erdandeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben der Maßnahme W1 zu beachten (siehe unten).*
7. *Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingung). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der Bauflächen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u.a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während Bauzeit usw.) und Baubegleitung bis zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*
8. *Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob*
 - a) *die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie die Schutzmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden,*
 - b) *der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,*
 - c) *die Wiederherstellungsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden,*
 - d) *die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf Gemarkung Neuendorf Flur 3 Nr. 57, Gemarkung Kobscheid Flur 2 Nr. 125/5 (tw.) sowie Flur 1 Nr. 33 (tw.) und Gemarkung Roth b. Prüm Flur 10 Nr. 96 (tw.) (Umwandlung von Fichtenbeständen in Erlen(misch)wälder) vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurden, und*



- e) *die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden.*

Unabhängig des Berichts nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist bzgl. der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu dokumentieren, ob die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele (u.a. Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitats bzgl. Haselmaus, Fledermäusen und Waldschnepfe) erreicht werden konnten. Diese kann durch die ÖBB mit übernommen werden und im o.g. (Zwischen-)Bericht sofern möglich und gewünscht integriert werden.

Eine Funktionsbestätigung bzgl. der vorgezogenen Maßnahme CEF 1 Fledermäuse und CEF 2 Haselmaus ist vor Baubeginn einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung). Eine weitere Funktionsbestätigung bzgl. der vorgezogenen Maßnahme CEF 3 (neu) Waldschnepfe ist vor Inbetriebnahme (März bis Ende Juli) bzw. vor Weiterbetrieb (August bis Ende Februar) einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung). Eine Funktionsfähigkeit kann bestätigt werden, wenn die entsprechenden Strukturen angelegt und artspezifisch funktionsfähig sind (d.h. Fledermaus-/ Haselmausersatzquartiere und -strukturen angebracht wurden, die Waldumbaumaßnahmen und Pflanzungen für Haselmaus und Waldschnepfe insoweit umgesetzt und entwickelt sind, dass eine artspezifische Funktionsfähigkeit als Ausweichlebensraum besteht und gutachterlich attestiert werden kann). Ein ÖBB-Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

*Die im FBN sowie den weiteren o.g. Unterlagen aufgeführten **Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen** sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap.7 bis 11, den entsprechenden Maßnahmenblättern sowie den weiteren o.g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll“- oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.*

9. Zur **Vermeidung** und **Verminderung** der Beeinträchtigungen sowie zum **Schutz** von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch das Vorhaben sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 10 und 11 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

- a. Maßnahme S1: Schutz von angrenzenden Vegetationsbeständen während der Bauzeit

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 48 sowie Karten 2.1 und 2.2 und ist durch die ÖBB zu initialisieren und zu überwachen.

- b. Maßnahme S2: Bodenschutz:

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 49-50 sowie Karten 2.1 und 2.2. Bei zwingend durchzuführenden Arbeiten auf feuchten Böden, ist die Inanspruchnahme auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind Bauplatten einzusetzen, sodass nicht in das Bodenprofil eingegriffen wird. Sofern abgetragener und zwischengelagerter Boden nicht vor Ort wiedereingebaut werden kann, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. auf einer Deponie) oder einer Wiederverwendung abseits des Vorhabens zuzuführen (separat genehmigungspflichtig). Ein entsprechender Entsorgungsnachweis ist einzureichen.



- c. Maßnahme S3: Vermeidung / Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft
Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 51 sowie Karten 2.1 und 2.2. Auf eine zügige Durchführung ist zu achten. Unberührt davon bleiben Vorgaben zu bestimmten Bauzeitenbeschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. zeitliche Vorgaben entsprechend BNatSchG (z.B. zulässige Rodungszeiträume). Vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.
Darüber hinaus ist auf die Verwendung von Bewegungsmelder zu verzichten. Bewegungsmelder können häufig durch passierende Tiere ausgelöst werden und damit Störungen nachtaktiver Tierarten auslösen. Zur Vermeidung von Störungen nachtaktiver Tiere (Fledermäuse, Eulen, Wildkatze und Luchs) dürfen daher an den WEA keine Bewegungsmelder, etwa zur Erleichterung bei Wartungsarbeiten, angebracht werden.
Weiterhin ist eine Inanspruchnahme dauerhaft vernässter Böden untersagt. Sofern vernässte Böden temporär in Anspruch genommen werden müssen und dies nicht vermeidbar ist, ist die Inanspruchnahme auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind Bauplatten einzusetzen, sodass nicht in das Bodenprofil eingegriffen wird. Letzteres gilt ebenfalls für zwingend durchzuführende Arbeiten auf feuchteren Böden (vgl. Maßnahme S2). Nach Beendigung der temporären Nutzung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
10. Zur Wiederherrichtung temporär genutzter Flächen und zur Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 10 und 11 sowie den entsprechenden Maßnahmenblättern umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:
- a. Maßnahme W1: Wiederherstellung der Grünlandnutzung und Graswege nach Bauende:
Die temporär genutzten Offenlandflächen (Baustelleneinrichtung, Hilfskran-, Lager- und Montageflächen, Mastfußbereich usw.) im Umfang von max. 2.795 m² sind mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten zu befestigen, um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters und Geo-Textils (bzw. der mobilen Platten), rückzubauen und der Boden tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Unter- und Oberboden fachgerecht anzudecken und als Grünland wieder anzusäen.
- b. Maßnahme W2: Entwicklung von Wiesensäumen auf den entstehenden Böschungen:
Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die entstehenden Böschungen im Umfang von max. 4.777 m² zum Erosionsschutz mit Regio-Saatgut (70% Gräser, 30% Kräuter und Leguminosen) des Ursprungsgebietes 7 und einem Schnellbegrüner (Roggentrespe) angesät.
- c. Maßnahme W3: Wiederherstellung durch Aufforstung nach Bauende:
Die temporär genutzten Waldflächen (Baustelleneinrichtung, Hilfskran-, Lager- und Montageflächen, Mastfußbereich usw.) im Umfang von max. 938 m² sind mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten zu befestigen, um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters und Geo-Textils (bzw. der mobilen Platten), rückzubauen und der Boden ggf. tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Unter- und Oberboden fachgerecht anzudecken und als Wald wieder aufzuforsten. Empfohlen wird die Aufforstung eines klimastabilen Mischwaldes.



d. Maßnahme W4: Entwicklung einer Schlagflur / hochwüchsigen Brache auf den dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Flächen:

Zum Schutz von Eulen und Greifvögeln sind die für den Betrieb und die Wartung von Gehölzen freizuhaltenen Flächen (ca. 5.914 m²) möglichst gering zu halten. Alle übrigen temporären Rodungsflächen sind umgehend wieder aufzuforsten (s. Maßnahme W3).

Die für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten freizuhaltenen Flächen des Mastfußbereiches und die offenzuhaltenen Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen sind nach Wiederherrichtung einer Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen sind im Anschluss als hochwüchsige Brache **jährlich ab 01. Oktober** zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen. Für Reparaturarbeiten mit Großkran dürfen diese Flächen genutzt und entsprechend für die Arbeiten hergerichtet werden. Im Anschluss sind die Flächen wieder vollständig als hochwüchsige Brache mit o.g. Pflege zu entwickeln. Abweichend vom FBN, S. 55, ist ein Mulchen zu unterlassen. Ebenso ist eine regelmäßige Pflege notwendig, um eine Habitatentwicklung für Kleinsäuger und damit die Schaffung attraktiver Jagdhabitats für Greifvögel und Eulen zu vermeiden.

11. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch den unteren Mastbereich (bis 20 m Höhe) und die erforderlichen Nebenanlagen auf den Baugrundstücken einschließlich der Bodenversiegelung / -befestigung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 10 und 11 sowie den entsprechenden Maßnahmenblättern umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

a. Maßnahme A/E1: Waldumbau eines Fichtenwaldes am Grimmelbach:

Auf Gemarkung Neuendorf, Flur 3, Flurstück Nr. 57 ist auf einer Fläche von 9.000 m² der vorhandene Fichtenbestand in einen naturnahen Bachauenwald umzuwandeln (FBN, S. 56-57, Karte 2.4):

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Vorhandene, standortgerecht Laubgehölze sind zu belassen und zu schonen und zur Förderung freizustellen.
- Anschließend werden entlang des Baches Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie in trockeneren Bereichen beispielsweise Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Feld-Ulmen (*Ulmus laevis*) oder Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) gepflanzt. Mind. 3.000 Pflanzen, Pflanzverband 2 x 1,5 m, Größe 50-80 cm, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägigen forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart
- Bei der Pflanzung ist ein Schutz gegen Wildverbiss anzubringen (Einzelschutz oder Zaun).
- Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Waldes sind mindestens in den ersten 10 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten jährlich zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung). Größere Pflanzausfälle, welche den Zielzustand gefährden, sind umgehend in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

b. Maßnahme A/E2: Waldumbau eines Fichtenbestandes am Eidenbach im FFH-Gebiet 5704-301 „Schneifel“ (multifunktional als CEF-Maßnahme für Waldschneepfe (CEF 3 neu))

Auf Gemarkung Kobscheid, Flur 1, Flurstück Nr. 33 (Teilfläche von 819 m²) und Flur 2, Flurstück Nr. 125/5 (Teilfläche von 5.227 m²) ist der vorhandene Fichten-



bestand in einen naturnahen Erlen(misch)wald umzuwandeln (FBN, S. 58-60, Karte 2.5):

- *Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.*
 - *Vorhandene, standortgerecht Laubgehölze sind zu belassen, zu schonen und zur Förderung freizustellen.*
 - *Anschließend werden entlang des Baches Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie in der übrigen Fläche ca. 60% Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), ca. 10% Stiel-Eichen (*Quercus robur*), ca. 10% Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Berg-ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Ohrweide (*Salix aurita*) gepflanzt. Mind. 1.654 Pflanzen, Pflanzverband 2 x 1,5 m, Größe 50-80 cm, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart*
 - *Bei der Pflanzung ist ein Schutz gegen Wildverbiss anzubringen (Einzelschutz oder Zaun).*
 - *Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Waldes sind mindestens in den ersten 10 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten jährlich zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung). Größere Pflanzausfälle, welche den Zielzustand gefährden, sind umgehend in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.*
- c. Maßnahme A/E3: Anlage eines standortgerechten Waldes am Höhlenbach / Rother Bach im FFH-Gebiet 5704-301 „Schneifel“ (multifunktional als CEF-Maßnahme für Waldschnepe (CEF 3 neu))
- Auf Gemarkung Roth, Flur 10, Flurstück Nr. 96 ist auf einer Fläche von 1.431 m² die vorhandene Schlag- / Hochstaudenflur in einen naturnahen Bachauenwald umzuwandeln (FBN, S. 61-62, Karte 2.6):*
- *Vorhandene, standortgerecht Laubgehölze sind zu belassen, zu schonen und zur Förderung freizustellen.*
 - *Anschließend werden entlang des Baches Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Bruch-Weiden (*Salix fragilis*), Ohr-Weiden (*Salix aurita*), Asch-Weiden (*Salix cinerea*) und randlich standortgerechte Laubsträucher wie beispielsweise Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*) und Bäume wie beispielsweise Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) gepflanzt. Mind. 556 Pflanzen, Pflanzverband 2 x 1,5 m, Größe 50-80 cm, ZüF- oder FFV zertifiziertes Pflanzmaterial aus den jeweiligen einschlägige forstlichen Herkunftsgebieten je Baumart*
 - *Bei der Pflanzung ist ein Schutz gegen Wildverbiss anzubringen (Einzelschutz oder Zaun).*
 - *Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Waldes sind mindestens in den ersten 10 Jahren, aufkommende Fichten jährlich zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung). Größere Pflanzausfälle, welche den Zielzustand gefährden, sind umgehend in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.*



12. Maßnahmenumsetzungszeitpunkte / sonstige Vorgaben:

Maßnahmen W1-W4 (Wiederherrichtung / Wiederherstellung temporär genutzter Flächen, Böschungsgestaltung):

Wiederherrichtungsmaßnahmen (Rückbau temporär versiegelter Flächen) sind unmittelbar nach Bauende, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (Detaillierte Regelung: s. Punkt 3) durchzuführen; Wiederherstellungsmaßnahmen (Einsaat) sind in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Saatperiode (innerhalb von längstens 8 Monaten nach Inbetriebnahme) durchzuführen. Wiederherstellungsmaßnahmen (Aufforstungen) sind möglichst in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanzperiode (innerhalb von längstens 2 Jahren nach Inbetriebnahme (Empfehlung Landesforsten)) durchzuführen.

Maßnahmen A/E1 (Anlage standortgerechter Wälder):

Entfichtungen bzw. Gehölzauflichtungen sind unmittelbar nach Bauende, aber innerhalb von längstens 8 Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen (jedoch ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar). Aufforstungen sind möglichst in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanzperiode (innerhalb von längstens 2 Jahren nach Inbetriebnahme (Empfehlung Landesforsten)) durchzuführen.

Maßnahmen A/E2-A/E3 (Anlage standortgerechter Wälder):

Abweichend vom FBN / dem ASB dienen die Kompensationsmaßnahmen A/E2 bis A/E3 multifunktional als CEF-Maßnahmen für die Waldschnepfe (s. Begründung). Entsprechend sind Entfichtungen und Initialpflanzungen bereits vor Inbetriebnahme umzusetzen (s. aufschiebende Bedingung).

Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen für die Waldschnepfe ist zu überprüfen und zu bestätigen. Die Funktionsfähigkeit muss vor Inbetriebnahme der Anlage (sofern diese zw. März und Ende Juli liegt) gegenüber der Genehmigungsbehörde bestätigt werden (s. aufschiebende Bedingung, s. Nebenbestimmung Ziffer 7 und 8). Sofern die Inbetriebnahme zwischen August und Ende Februar erfolgt, muss die Bestätigung bis Ende Februar eingereicht werden – ansonsten wird bis zur bestätigten Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme die Einstellung des Betriebs angeordnet.

13. Maßnahmenzuordnung Kompensation A/E1-A/E3:

Welche Maßnahme bzw. welcher Maßnahmenteil welcher WEA zugeordnet ist, geht aus den Karten 2.4 bis 2.6 hervor.

14. Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen (A/E1-A/E3 bzw. CEF3 neu) ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung). Ein alleiniger Abschluss eines Gestattungsvertrages ist nicht ausreichend. Bzgl. Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand können abweichende Sicherungspflichten akzeptiert werden (s. aufschiebende Bedingung, Begründung).

15. Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **118.000,- Euro** (Kostenschätzung, Stand Sep. 2023, Ergänzung durch UNB Juni 2023 (längere Pflegedauer der Kompensationsmaßnahmen (10 Jahre), Ergänzung Pflege der Mastfußbereiche über 20 Jahre), Abzug CEF1 und CEF2), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung). Die Bürgschaft ist je zu 1/2 der WEA1 und WEA2 zugeordnet.



16. Ersatzzahlung:

Für die weiteren nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ist entsprechend der Berechnung im FBN, Kap. 12 und Anhang 1 eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. §§ 6ff. LKompVO in Höhe von insgesamt **232.939,94 Euro** unter Angabe der EIV-Nummer **EIV-062023-N1GWS3**, zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

17. Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter alle erforderlichen Angaben für die Eintragung des Eingriffs sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) vollständig und ordnungsgemäß unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVz-VO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) im KSP zu übermitteln und damit seine Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung durch die Eintragungsstelle zu erfüllen.

Aus **Artenschutzgründen** werden zusätzlich folgende Maßnahmen entsprechend FBN / ASB festgelegt (Maßnahmen V1-V7, CEF1, CEF2, CEF3 neu). Die Maßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 7 und 11 sowie den entsprechenden Maßnahmenblättern umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

18. CEF-Maßnahmen

a. CEF1: Ersatzquartiere für Fledermäuse

Der bau- und anlagenbedingte Verlust von geeigneten Fledermausquartieren an den WEA1 und WEA2 (s. ZH 1, ASB, FBN S. 31, 45, Karte 2.5) wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kompensiert. Dazu sind vor jeglichen Bau- maßnahme (inkl. Baufeldräumung) auf dem Grundstück Gem. Kobscheid, Fl. 2, Flurstück Nr. 125/5 insgesamt 10 Ersatzquartiere für Fledermäuse an geeigneten Strukturen (z.B. dickeren Bäumen) anzubringen. Sofern im Rahmen der erneuten Baufeldkontrollen (vgl. Maßnahme V3) weitere Quartiere nachgewiesen werden, ist die Anzahl der Ersatzquartiere entsprechen im Umfang 1:2 anzupassen / aufzustocken. Die Kästen sind jährlich im Herbst zu reinigen.

b. CEF2: Erhöhung des Lebensraumangebotes für die Haselmaus

Der bau- und anlagenbedingte Verlust von geeigneten Haselmaushabitaten an den WEA1 und WEA2 (s. FG HM, ASB S. 17-19, FBN S. 46-47, Karten 2.1 und 2.3) wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfang von insgesamt 1,5 ha kompensiert. Dazu sind auf den Grundstücken Gem. Kobscheid, Fl. 2, Flurstück Nr. 380/256, 379/256, 269/55 (jeweils Teilflächen, s. Karte 2.3) und Fl. 4, Flurstück Nr. 15 und 19 (jeweils Teilflächen, s. Karte 2.1) Habitate durch folgende Maßnahmen aufzuwerten. Zielzustand ist die Verbesserung des Angebotes an Höhlen und Überwinterungshabitaten sowie die Anreicherung von Habitatstrukturen. Die Umsetzung richtet sich nach den Vorgaben des FBN (Maßnahmenblatt, S. 46-47) sowie die nachfolgenden Ergänzungen:

- Ausbringung von jeweils mind. 35 Haselmauskästen im räumlichen Verbund zu den Rodungsflächen der WEA1 (12 Stk.) und WEA2 (23 Stk.). Die Kästen sind jährlich im Winter (Oktober-Ende Februar) zu reinigen, um deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
- Schaffung von jeweils mind. 2 Reisighaufen als Überwinterungsstrukturen im räumlichen Verbund zu den Rodungsflächen der WEA1 und WEA2. Dazu kann das beim Auflichten anfallende Astwerk verwendet werden.
- Auflichtung von Fichtenbeständen und Anreicherung der Strauchschicht gemäß den Vorgaben des Maßnahmenblattes (s. 46-47). Artenzusammensetzung, Qualitäten und Pflege richten sich nach den dortigen Vorgaben.



- Die CEF-Maßnahme ist möglichst frühzeitig vor Baufeldräumung (d.h. vor Rodung des Baufeldes), spätestens aber bis zum **31. August vor Baufeldräumung**, umzusetzen.

Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme für die Haselmaus ist zu überprüfen und bis zu o.g. Zeitpunkt gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen (s. aufschiebende Bedingung, s. Nebenbestimmung Ziffer 7 und 8).

Hinweis: CEF3 neu: Ausweichlebensraum Waldschnepe:

Der Verlust bzw. die Entwertung von Balzhabitaten durch den Anlagenbetrieb wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfang von insgesamt ca. 0,75 ha kompensiert. Dazu dienen die Kompensationsmaßnahmen A/E2 und A/E3 multifunktional (genaue Maßnahmenbeschreibung s. dort).

c. Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten CEF-Maßnahmen (CEF1, CEF2, CEF3 neu), ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten CEF-Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Bzgl. Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand können abweichende Sicherungspflichten akzeptiert werden (s. aufschiebende Bedingung, Begründung).

19. Bauzeiten und Baubetrieb

a. Maßnahme V2: Fledermausfreundliche Beleuchtung

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 38 bzw. dem ASB, S.7. Auf Bewegungsmelder ist gänzlich zu verzichten (s. Maßnahme S3).

b. Maßnahme V3: Kontrolle auf Vorkommen von Fledermausquartieren:

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S.39 und im ASB, S. 7 bzw. nachfolgenden Ausführungen. Die Höhlen sind unmittelbar vor Fällung auf Besatz zu kontrollieren. Bei Besatz ist eine Fällung erst zulässig, wenn die Tiere das Quartier sicher verlassen haben, oder geborgen und erfolgreich in ein Ausweichquartier umgesetzt wurden. Sofern möglich kann entsprechend den Angaben in V3 das Quartier im Gesamten verbracht werden. Es ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Für die Bergung der Quartiere und ggf. Tiere, ist die ÖBB einzubeziehen (s. Nebenbestimmung Ziffer 7-8). Sofern Tiere vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wenn > 5 nicht zu bergende Baumhöhlen vorgefunden werden, sind weitere Ersatzquartiere entsprechend Maßnahme CEF 1 anzubringen.

c. Maßnahme V4: Bauzeitenregelung in Gehölzbereichen

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S.40-41 und im ASB, S. 7-8 bzw. nachfolgenden Ausführungen. Aufgrund der jetzigen oft milden Winter ist die Rodung / Auf-den-Stock-setzen der Gehölze zum Schutz der Haselmäuse – abweichend von den Vorgaben des FBN/ASB – ausschließlich in der Winterruhe der Haselmäuse bzw. außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 01. Dezember und 28. Februar zulässig. Dabei sind die Schnittmaßnahmen bodenschonend, d.h. ohne den Einsatz schwerer Geräte (z.B. Harvester), händisch bzw. motormanuell durchzuführen. Insbesondere an WEA2 (inmitten eines großflächigen Gehölzes) reicht ein Greifarm nicht aus um entsprechenden Schutz zu bieten. Die Gehölze dürfen in diesem Zeitraum lediglich bis 20 cm über Bodenniveau abgeschnitten werden; Wurzeln sind zunächst zu belassen. Sofern eine vollständige Rodung mit Entfernung des Wurzelwerkes notwendig wird, ist eine



Fortführung der Maßnahmen (Entfernung der Wurzeln, Fortführung der Baumaßnahmen) erst ab dem 15. Mai wieder zulässig. Rodungs- und Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiträume sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

d. Maßnahme V5: Bauzeitenregelung im Offenland

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S.42 und im ASB, S. 8 bzw. nachfolgenden Ausführungen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Baufeldfreimachungen im Offenland ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

e. Maßnahme V7: Bauzeitenregelung während sensibler Brutzeiten

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S.44 und im ASB, S. 9 bzw. nachfolgenden Ausführungen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Bautätigkeiten zur Errichtung der WEA (inkl. Herstellung der Montage- / Kranstellplätze etc.) ausschließlich im Zeitraum 01. Juni bis 28. Februar zulässig. Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft (Horstkartierung im Umfeld und Besatzkontrollen), Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

20. Betrieb der Anlagen

a. Maßnahme V1: Betriebszeitenbeschränkung für Fledermäuse; Temporäre Abschaltung zum Fledermausschutz u. Gondelmonitoring

- *Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos insbesondere für die Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Nyctaloide sowie weiterer kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind sämtliche WEA wie folgt abzuschalten (vorsorgliche Abweichung von „Standardabschaltung“ im 1. Betriebsjahr; s. Begründung):*

Abschaltung:

im Zeitraum 01. April - 31. August, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie

im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

April, Oktober:

- Temperatur \geq 7 Grad Celsius

- Windgeschwindigkeiten \leq 6 m/s

- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Mai, September (Standardabschaltung):

- Temperatur \geq 10 Grad Celsius

- Windgeschwindigkeiten $<$ 6 m/s

- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)



Juni, Juli, August:

- Temperatur ≥ 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- *Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an WEA1 durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:*

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011³ und BEHR et al. 2016⁴ & 2018⁵) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage WEA1 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁶) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von

³ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁴ Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁵ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

⁶ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



01. April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April beginnen.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen. Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen. Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf die Anlage WEA2 sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen. Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- *Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.*
- *Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.*

Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte zu Wind, Temperatur, ggf. Niederschlag und Rotordrehzahl sowie der beauftragten Abschaltvorgaben erfasst und abgebildet werden. Ebenfalls sind den Daten Informationen der Anlage (Höhe, Name,



Standort usw.) beizufügen. Die Daten sind in der Form vorzulegen, dass sie seitens der unteren Naturschutzbehörde mittels des Programms ProBat Inspector (in der jeweils aktuellsten Version) auswertbar sind. Die untere Naturschutzbehörde behält sich Nachforderungen bzgl. des Datenformates vor.

b. Maßnahme V6: Betriebsbeschränkung während der Brutzeit zum Schutz des Rotmilans

Um das Kollisionsrisiko von Rotmilanen an den geplanten Standorten der **WEA1 und WEA2** unter die Signifikanzschwelle zu senken und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt (FBN S. 43 und ASB S. 9), eine jährliche Abschaltung beider Anlagen in der gesamten Brutperiode des Rotmilans (01.03.-31.08.) erforderlich.

D.h. im Zeitraum 01. März bis 31. August sind die Anlagen WEA1 und WEA2 von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang abzuschalten. Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Rotmilanen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der jeweiligen WEA zu dokumentieren und die Ergebnisse jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Die Genehmigung ist ausschließlich durch die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagene umfangreiche Abschaltungsmaßnahme möglich, da ohne Abschaltungen beide Anlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen sind (s. Begründung).

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Anforderungen an die Kontrollen / das Monitoring und die jährlich neu festzulegenden Abschaltungen reichen nicht aus um das Tötungsverbot unter die Signifikanzschwelle zu senken. Aufgrund dessen sind abweichend davon folgende Maßstäbe anzusetzen:

Die jährliche Abschaltung zwischen 01.03. und 31.08. von SU bis SA wird hiermit **verbindlich** festgelegt.

Die Nebenbestimmung kann nur auf Antrag, mit Vorlage einschlägiger Nachweise einer geringeren / fehlenden Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geändert oder aufgehoben werden (Genehmigungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 3 BNatSchG).

21. Aufschiebende Bedingungen:

Mit den Bauarbeiten (Ausheben der Baugruben im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Wald- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. CEF-Maßnahmen, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. Nebenbestimmung 7-8).
- b) ein Zwischenbericht / Bestätigung über die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen (CEF 1 Fledermäuse und CEF 2 Haselmaus) vorliegt. Die Funktionsfähigkeit der CEF 2 muss bis zum 31. August vor Baufeldräumung vorliegen; entsprechend ist der Bericht / die Bestätigung bis zum 31. August vor Baufeldräumung einzureichen (für CEF 1 unmittelbar vor Inbetriebnahme). Der



Bericht / die Bestätigung muss eine klare Einschätzung enthalten, ob die vorgezogenen Maßnahmen in vollem Umfang für die betroffene Arten wirksam sind und ihre Aufgabe als „Ausweichlebensraum“ vor Baubeginn erfüllen. Erst nach Prüfung und Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde darf mit dem Bau bzw. der Baufeldräumung begonnen werden.

- c) *der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (A/E1, A/E2, A/E3, CEF1 und CEF2, CEF3 neu) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Befinden sich die Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand, sind Gestattungsverträge mit Eintragung in KSP und / oder der Eintrag einer Baulast zulässig (s. Begründung).*
- d) *zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 118.000,- Euro** bei uns hinterlegt worden ist. Ein Anteil der Bürgschaft in Höhe von 90.500,- Euro kann zurückgegeben werden, wenn die Maßnahmen W1-W4 und A/E1-A/E3 (Entfichtungen mit Abtransport der Biomasse, Anpflanzungen) durchgeführt und ein Jahr nach Umsetzung mängelfrei abgenommen wurden. Der andere Teil der Bürgschaft (27.500 €) dient der Absicherung der über die Jahre erforderlichen fachgerechten Pflegemaßnahmen und wird nach Abschluss der Pflegemaßnahmen und Abnahme zurückgegeben. Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.*
- e) *der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **232.939,94 €** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:
Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg, BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82
Betreff der Überweisung: 2 WEA Nordex N149 5.X Roth-Kobscheid, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U190425-10, **EIV-062023-N1GWS3**, Datum des Zulassungsbescheids.*
- f) *vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde (Maßnahme V1).*
- g) *vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen und diese Eintragungen durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sein.*



Die Inbetriebnahme der Anlagen WEA1 und WEA2 darf erst dann erfolgen, wenn

- h) *der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die festgelegten Abschaltungsalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen (Maßnahme V1) funktionsfähig eingerichtet sind.*
- i) *der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die festgelegten Abschaltungsalgorithmen zum Schutz von Rotmilanen (Maßnahme V6) funktionsfähig eingerichtet sind.*
- j) *der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Maßnahme CEF3 neu Waldschnepfe funktionsfähig ist (sofern die Inbetriebnahme zw. März und Ende Juli liegt). Sofern die Inbetriebnahme zwischen August und Ende Februar erfolgt, muss die Bestätigung bis Ende Februar eingereicht werden – ansonsten wird bis zur bestätigten Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme die Einstellung des Betriebs angeordnet.“*

3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen (UVP-relevante Inhalte)

1. *„Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.*
2. *Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.*
3. *Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot o-der Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nach-zuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.*
4. *Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nacht-kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rund-strahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein.*



- Die Feuer müssen durch einen Dämmerungs-schalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.*
5. *Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:
 - a. *der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle*
 - b. *und der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV.**
 6. *Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).*
 7. *Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 und WEA 02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.*
 8. *Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.*
 9. *Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.*
 10. *Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.*
 11. *Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.*
 12. *Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.*
 13. *Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.*
 14. *Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.“*



3.5 Forstamt Prüm (UVP-relevante Inhalte)

„..... Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Kobscheid	4	18, 19, 21	WEA 1
Kobscheid	2	286/265, 287/265, 375/268, 385/268, 386/268, 394/268, 423/265, 424/265	WEA 2

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen gesamt
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald									
	(Sp.2)	(Sp.3)	(Sp.4)	(Sp.5)	(Sp.6)	(Sp.7)	(Sp.8)	(Sp.9)	(Sp.10)	(Sp.11)
	WEA Stand- ort- fläche	Kran- stell- fläche	Kran- aus- leger- fläche	Zu- we- gung	Zu- fahrts- radien	Rodungsfläche (befristet) gesamt m ²	Arbeits-/ Montage- fläche	Lager- fläche	Rodungs- fläche (temporär) gesamt m ²	dauerhaft + temporär m ²
	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	(Summe Sp. 2-6)	m ²	m ²	(Summe Sp. 8+9)	(Sp. 7+10)
WEA 1	416	1.990	3.291	0	0	5.697	0	325	325	6.022
WEA 2	416	3.311	5.551	0	0	9.278	0	613	613	9.891
Sum- me:	832	5.301	8.842	0	0	14.975	0	938	938	15.913

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten **Gesamtfläche von 15.913 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, 8.613] unter Maßgabe der in Ziffer 7.2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Die befristete Umwandlungsgenehmigung bezieht sich ausschließlich auf die geplanten Anlagenstandorte.

Auflagen

- Die **Umwandlungsgenehmigung** nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1 und WEA 2 **befristet** erteilt. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem Waldbesitzer im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten und anschließend von der zuständigen Forstaufsichtsbehörde (i.d.R. das örtliche Forstamt) abnehmen zu lassen.
- Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

60.000,00 €

(30.000,- € / ha⁷ befristete Rodungsfläche)

festgesetzt.

⁷ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer



Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen in Abstimmung mit dem Waldbesitzer zu erfolgen.“

3.6 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

„Die WEA Standorte befinden sich außerhalb feuchtegeprägter Bodenformengesellschaften. Quellbereiche sowie oberirdische Gewässer sind nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht stimme ich den beiden WEA zu.“

3.7 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde

„..... Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der Windenergieanlagen und der Kranstellflächen sind uns derzeit keine denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im direkten Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Die denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend §13 DSchG, zur Errichtung der WEA 1 und WEA 2 und der jeweiligen Kranstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- *Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmal-schutz@bitburg-pruem.de).*
- *Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung der Anlagen erforderlich werden. Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmittel durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu.*
- *Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.*
- *Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen.*
- *Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.*
- *Für die temporäre und für die dauerhafte Zuwegung zur den Windenergieanlagen ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Denkmalbehörden zu führen. Im Bereich der großen Wegekreuzung ist der Abstand der Wegeführung zu mindestens drei Westwallbauwerken sehr gering.“*

3.8 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz (UVP-relevante Inhalte)

„... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

...



Boden:

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung/kompensation-schutzgut-boden/massnahmensteckbriefe-boden>

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

(https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:

- *einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel,*
- *einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt,*
- *daraus folgend einer Überschusnitrifikation, da nur wenig Nitrat durch die zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird,*
- *höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration*

und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.

Folgende Maßnahmen werden zur Reduzierung der Stickstofffreisetzung bzw. -auswaschung empfohlen:

- *Der Boden sollte auf keinen Fall gekalkt werden, um eine zusätzliche Mineralisierung und die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.*
- *Wo es möglich ist, sollten die Bäume ohne Wurzelteller entnommen werden.*
- *Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung sollte unterbleiben.*
- *Der Schlagabraum sollte entfernt werden, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.*
- *Es sollte eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bis hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) gewährleistet werden.*

Weitere Informationen sind bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz in Trippstadt (Ansprechpartner: Herr Schröck) zu erhalten.

Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.“



4. Sonstige Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls beteiligt

- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und die Ortsgemeinde Roth bei Prüm,
- Nachbarstaat Belgien
- Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein (Straßen)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar-Oberstein,
- Amprion GmbH in Dortmund und Westnetz GmbH in Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Deutscher Wetterdienst DWD in Offenbach
- Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP in Mainz
- Untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause,
- Brandschutzdienststelle in unserem Hause sowie die
- Richtfunkbetreiber (Ericsson, Telefonica/O2, Deutsche Telekom und Vodafone).

Alle Stellungnahmen waren positiv bzw. es wurden keine grundlegenden oder genehmigungsrelevanten Einwände erhoben.

Die Bedenken der untere Landesplanungsbehörde sind mit der Schaffung der baurechtlichen Voraussetzung, d.h. mit dem Wirksamwerden der Teilfortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplans der VG Prüm ausgeräumt. Hierdurch liegen die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen vor und Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Landesplanung stehen den Vorhaben nicht mehr entgegen.

5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte im Trierischen Volksfreund, auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 06.05.2023 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 18/2023 vom 06.05.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich 15.06.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm öffentlich ausgelegt und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (16.05.2023 bis einschließlich 17.07.2023) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 14.09.2023 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm, im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 32/2023 vom 12.08.2023.

6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, Teilfortschreibung Windkraft, sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPiG genannten Voraussetzungen möglich.



Mit der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie, die am 24.07.2021 wirksam geworden ist, hat die Verbandsgemeinde Prüm von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die Standorte der geplanten WK-Anlagen liegen im Sondergebiet „C - Schneifel Nord“ der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004.

Die grundsätzliche Übereinstimmung der Ausweisung eines WK-Sondergebietes als Voraussetzung für den Bau von WK-Anlagen mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Landesplanung in diesem Gebiet wurde mit der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 05.07.2017 zum damaligen FNP-Entwurf sowie mit dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.08.2019 hierzu bestätigt.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV eingehalten.

Die grundsätzliche Umweltverträglichkeit von Windkraftanlagen in diesem Bereich wurde in der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm geprüft. Insofern kann auf Teil 2, Kapitel 2.9 – Umweltbericht des Büros BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH vom März 2021 – des FNP der Verbandsgemeinde Prüm verwiesen werden.

Im Rahmen des nun vorliegenden Genehmigungsantrags ist die Umweltverträglichkeit der konkret beantragten WKA zu prüfen, wobei die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen bzw. beantragten Anlagen zu berücksichtigen ist.

In dem vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereichten UVP-Bericht, Bischoff & Partner, Stromberg, vom Dezember 2019, ergänzt September 2021 und November 2022, wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt.

Die Inhalte des UVP-Berichtes basieren unter anderem auf den natur- und artenschutzfachlichen Gutachten für das geplante Vorhaben:

- Fachbeitrag Naturschutz (FBN, inkl. Karten 1.1+1.2, Karten 2.1-2.6 und Kostenschätzung für landschaftspflegerische Maßnahmen, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
- Biotoptypenkartierung 2020 (BTK, inkl. Karten 1. + 2., Bischoff & Partner, Stand: 21.08.2020)
- Fachbeitrag Natura 2000 (FFH-VP, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
- Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse (FG Flm, Bischoff & Partner, Stand: Januar 2021)
- Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse., Zusatzheft 1 „Baumhöhlenkartierung und Quartierpotenzialeinschätzung von Bunkern“ (ZH 1, Bischoff & Partner, Stand: November 2022)
- Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse., Zusatzheft 2 „Habitatanalyse für Langohrfledermäuse“ (ZH 2, Bischoff & Partner, Stand: November 2022)



- Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Avifauna (FG Avi, inkl. Karten Brutvögel, Horstbesatz 2020, RNA Rotmilan; Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
- Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Haselmaus (FG HM, Bischoff & Partner, Stand: Februar 2021)
- Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Schwarzstorch / RNA (RNA Sst, Büro ecoda, Marburg, Stand: 06.01.2021)
- Haselhuhn-Untersuchungen (FG Haselhuhn, Manfred Lieser, Stand: 23.06.2016, 16.07.2017)
- Fachbeitrag Artenschutz nach § 44 BNatSchG (ASB, Bischoff & Partner, Stand: März 2023)
- Übersichtskarte Fotopunkte, Fotovisualisierungen / Sichtbeziehungen (Abo Wind, 2019a - 2019g, Stand: 28.11.2019)

Folgende Schutzgüter werden UVP-Bericht untersucht:

- Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen) einschließlich der menschlichen Gesundheit untergliedert in die Bestandteile „Gesundheit und Wohlbefinden im Wohnumfeld“ sowie „Freizeit und Erholungsfunktionen“
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
- Fläche, Boden
- Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Klima / Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern

Dieser Untersuchungsumfang ist korrekt und vollständig

Laut UVP-Bericht können folgende Projekt-Wirkungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen:

- a) Baubedingte Wirkungen (temporär)
 - Lärm- und Schadstoffimmissionen
 - Staub
 - Bewegungsunruhe
- b) Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)
 - Überbauung / technisches Bauwerk
 - Flächenbeanspruchung
 - Vegetationsbeseitigung / Rodung
 - Versiegelung
 - Bodenauftrag / -abtrag
- c) Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)
 - Emissionen
 - Schall
 - Schatten (Schattenwurf)
 - Licht (Reflexion, Blinklichter)
 - Bewegung des Rotors
 - Kollisionen
 - Scheuchwirkung
 - Barrierewirkung



Betriebsbedingte Wirkungen (temporär)

- Baugeräte und Hilfsbauwerke
- Flächenbeanspruchung
 - Vegetationsbeseitigung / Rückschnitt
 - Bodenbewegung und -verdichtung
- Emissionen
 - Schall
 - Staub
 - Schadstoffe
 - Licht
 - Erschütterungen
 - Abfall
- Bewegung von Baumaschinen und Personal

Diese Auflistung ist ebenfalls korrekt und vollständig.

Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen entstehen Schallemissionen, Licht und Schattenwurf sowie Bewegung.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit werden nicht erwartet. Die Schallimmissionsprognose und die Schattenwurfprognose kommen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen (Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls) es durch die geplanten Anlagen zu nicht relevanten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte und der zulässigen Schattenwurfzeiten für die Ortslagen kommt. Es verbleiben die visuellen Beeinträchtigungen für die umliegenden Ortslagen, durch Entstehen von Sichtbeziehungen auf die geplanten Anlagen.

Der Verlust von nicht hochwertigen Schlagfluren, Pionierwald, Fichtenforst, Grünland und Graswegen kann durch geeignete Maßnahmen im Naturraum kompensiert werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von artenschutzrelevanten Tierarten werden die Maßnahmen Betriebszeiteneinschränkung für Fledermäuse, fledermausfreundliche Beleuchtung, Kontrolle auf Vorkommen von Fledermausquartieren, Bauzeitenregelung in Gehölzbereichen, Bauzeitenregelung im Offenland, Betriebszeiteneinschränkung während der Brutzeit und Bauzeitenregelung während sensibler Brutphasen vorgesehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden die Maßnahmen Ersatzquartiere für Fledermäuse und Erhöhung des Lebensraumangebotes für die Haselmaus vorgesehen.

Die Versiegelung des Bodens lässt sich durch Teilversiegelungen, Schutzmaßnahmen während der Bauzeit und durch Kompensationsmaßnahmen für das Schutz Pflanzen minimieren.

Zur **Einhaltung der Schallimmissionen** ist durch eine Messstelle innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme an einer der beiden Windkraftanlagen eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen. Zudem müssen die beiden Windkraftanlagen hinsichtlich des **Schattenwurfs** mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden, die die Windkraftanlagen bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte abschaltet.

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten beiden WEA wurde hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel"** erteilt.

Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der im Zulassungsbescheid festgesetzten Maßnahmen (Nebenbestimmungen) als gegeben beurteilt.



Als eine zentrale Problematik der faunistischen Untersuchungen 2020 erwies sich das **Brutvorkommen eines Rotmilanpaares** im Umfeld der geplanten Anlagen (Entfernung zu WEA 1: ca. 630 m; Entfernung zu WEA 2: ca. 350 m).

Damit unterschreitet Anlage (WEA2) den als „Nahbereich“ ausgewiesenen Radius um den Horst von 500 m deutlich (vgl. Isselbacher et al. 2018 , §45b BNatSchG), sodass der Betrieb der Anlage zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt. Eine weitere RNA zeigte auch für diesen Bereich eine intensive / überdurchschnittlich Nutzung. Die Anlage WEA1 befindet sich im intensiv genutzten Aktivitätsbereich, sodass der Betrieb ebenfalls zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt. Der Betrieb beider Anlagen löst ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan aus, welches nicht durch anerkannte Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle zu senken ist. Entsprechend wären beide Anlagen aus artenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Um das Kollisionsrisiko von Rotmilanen an den geplanten Standorten der WEA 1 und WEA 2 unter die Signifikanzschwelle zu senken und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände zu vermeiden, ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt (FBN S. 43 und ASB S. 9), eine jährliche Abschaltung beider Anlagen in der gesamten Brutperiode des Rotmilans (01.03.-31.08.) erforderlich.

Dies wurde durch Nebenbestimmung im Zulassungsbescheid unter der Nr. 4.20 b) geregelt. Die **jährliche Abschaltung** zwischen 01.03. und 31.08. von SU bis SA wird **verbindlich** festgelegt.

Der UVP-Bericht mit dem Fachbeitrag Naturschutz enthält im Übrigen eine Entwicklungsprognose, Flächenbilanz und Kostenschätzung und beschreibt die Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Die Ausführungen und Bewertungen im UVP-Bericht sind fachlich korrekt, nachvollziehbar und wurden von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden akzeptiert bzw. bestätigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht, sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden kommen wir zu dem abschließenden Ergebnis, dass unter Beachtung der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit der beantragten Anlagen gegeben ist.

Im Auftrag:

Richard Schons